

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von „WISAG – Parkservice“ (Stand: 8.12.2023)**

### **1. Geltungsbereich, Anwendbares Recht**

1.1.  
Die nachfolgenden AGB der WISAG Dienstleistungsholding SE (nachfolgend „WDLH“ genannt) über die Nutzung von „WISAG-Parkservice“ gelten für alle Vertragsabschlüsse über das Kundenportal auf der Internetseite [parken.wisag.de](https://parken.wisag.de) sowie für alle auf dieser Grundlage abgeschlossenen Mietverträge über die Nutzung einzelner Stellplätze in den Parkgaragen der WDLH sowie in den Parkgaragen von mit der WDLH verbundenen Unternehmen (im Sinne der §§ 15 AktG) (nachfolgend zusammengefasst „WISAG-Parkgaragen“).

1.2.  
WISAG-Parkservice kann in den WISAG-Parkgaragen genutzt werden, die auf der Internetseite [parken.wisag.de](https://parken.wisag.de) als für WISAG-Parkservice nutzbar genannt werden. Eine Erweiterung oder Reduzierung der Nutzbarkeit auf weitere von der WDLH sowie deren verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 15 AktG) betriebene Parkgaragen bleibt vorbehalten.

1.3  
Der Vertrag für die Nutzung von WISAG-Parkservice stellt eine Art Rahmen dar. Bei jedem einzelnen Parkvorgang kommt ein gesonderter Mietvertrag auf der Grundlage des zuvor geschlossenen Rahmenvertrages zustande, der mit der Einfahrt in eine Parkgarage beginnt und mit der Ausfahrt endet. Für diese Mietverträge wird ein den Tarifen vor Ort entsprechendes Parkentgelt erhoben. Alle Parkentgelte eines Parkplatznutzers („Kunde“) innerhalb eines Kalendermonats sind zusammen die Berechnungsgrundlage für die monatliche Rechnungsstellung an den Kunden.

1.4  
Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung.

1.5  
Die vorliegenden AGB und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen WISAG-Parkservice Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.

### **2. Zustandekommen eines Vertrages**

Die Nutzung von WISAG-Parkservice ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Kunde schließt einen Nutzungsvertrag mit dem Garagenbetreiber ab.

2.1  
Die folgenden Regelungen gelten für alle WISAG-Parkservice Vertragsabschlüsse über das Kundenportal auf der Internetseite [parken.wisag.de](https://parken.wisag.de) sowie für alle auf dieser Grundlage abgeschlossenen Mietverträge über die Nutzung einzelner Stellplätze in den WISAG-Parkgaragen.

2.2  
Die Bereitstellung des Kundenportals stellt noch kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der WDLH dar, sondern ist nur eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, einen Antrag zum Abschluss eines WISAG-Parkservice Vertrages gemäß der nachfolgenden AGB zu unterbreiten.

2.3  
Der eigentliche Vertragsabschluss kommt nach folgenden Maßgaben zustande:

Der Kunde kann auf der WDLH Kundenportalseite ein Kundenkonto einrichten und einen WISAG-Parkservice Vertrag abschließen, indem er die hierfür erforderlichen Daten (z.B. persönliche Daten, Passwort, Adressdaten, KFZ Kennzeichen) in das Eingabefeld einträgt. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar.

Danach muss der Kunde durch Setzen von Häkchen die AGB und die Datenschutzerklärung der WDLH akzeptieren.

Am Ende des Bestellvorgangs gibt der Kunde durch Nutzung des Buttons „Vertrag abschließen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss des WISAG-Parkservice Vertrages gegenüber der WDLH ab.

Unmittelbar nach dem Absenden seines Angebotes erhält der Kunde von der WDLH per automatisch generierter E-Mail eine Bestätigung über die Erstellung eines Kundenkontos und wird zur Bestätigung seiner E-Mail-Adresse aufgefordert. Durch die Bestätigung der E-Mail-Adresse wird der Rahmenvertrag verbindlich geschlossen.

### **3. WISAG-Parkservice Nutzung**

3.1  
In WISAG-Parkgaragen mit KFZ Kennzeichenerkennung erfolgt die Nutzung mittels der im Kundenportal hinterlegten KFZ Kennzeichen des Kunden.

3.2  
Es besteht keine Verpflichtung des Kunden zur Nutzung des WISAG-Parkservice in einem bestimmten Umfang.

3.3  
Der jeweilige Mietvertrag des Einzelparkvorgangs kommt dadurch zustande, dass bei der Einfahrt in eine Parkgarage ein im Kundenportal hinterlegtes KFZ Kennzeichen erkannt wird. Der einzelne Parkvorgang wird an der Ausfahrt aus der Parkgarage auf gleiche Weise beendet; hierdurch endet der einzelne Mietvertrag. Die Entrichtung von Parkentgelten am Kassensystem der Parkgarage entfällt und die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen des WISAG-Parkservice Vertrags.

3.4  
Sofern bei der Einfahrt ein nicht im Kundenportal hinterlegtes KFZ Kennzeichen genutzt wird, erfolgt keine Abrechnung auf der Grundlage des WISAG-Parkservice Vertrages. Das Parkentgelt ist dann am Kassensystem der Parkgarage oder durch sonstige Zahlungsmodalitäten wie z.B. PayApp (soweit verfügbar) zu entrichten.

3.5  
Sofern das KFZ Kennzeichen bei der Nutzung einer WISAG-Parkgarage vom Parkmanagementsystem falsch erkannt wird, ist der Kunde verpflichtet, mit der ständig besetzten (24/7) Parkleitzentrale der WDLH über die in den Kontrollgeräten und den Kassensystemen befindliche Sprechanlage Kontakt aufzunehmen. Von Seiten der WDLH werden daraufhin entsprechende Schritte unternommen, um so die Nutzung von WISAG-Parkservice zu ermöglichen. Unterlässt der Kunde die

unverzügliche Kontaktaufnahme, so scheidet die – auch nachträgliche – Abrechnung über den WISAG-Parkservice Vertrag ebenfalls aus.

#### **4. Stellplatzüberlassung und allgemeine Einstellbedingungen der WDLH**

Die Vermietung eines Stellplatzes erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden AGB und der jeweils gültigen **allgemeinen Einstellbedingungen** der WDLH, die in den Parkgaragen aushängen und unter [parken.wisag.de](https://parken.wisag.de) eingesehen werden können.

Der Stellplatz wird dem Kunden im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten zur Verfügung gestellt; d.h. im Falle, dass eine Parkgarage besetzt ist, kann auch mit der Nutzung von WISAG-Parkservice nicht eingefahren werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht ebenfalls nicht.

#### **5. Fälligkeit und Zahlung des Parkentgelts, Aufrechnung, Rechnungsstellung**

##### 5.1

Das Parkentgelt jedes Einzelparkvorgangs richtet sich nach den in der genutzten Parkgarage zum Zeitpunkt der Einfahrt ausgeschilderten Parktarifen. Das kumulierte, während eines Kalendermonats angefallene Parkentgelt aller Einzelparkvorgänge, wird grundsätzlich jeweils im Folgemonat per SEPA-Lastschriftverfahren von dem bei Abschluss des WISAG-Parkservice Vertrages angegebenen Konto des Kunden oder der Kreditkarte vom Zahlungsdienstleister Stripe abgebucht. Die Abrechnung geringfügig abweichender Perioden ist zulässig.

##### 5.2

Der Kunde kann gegenüber der monatlichen Zahlungsforderung der WDLH nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der WDLH schriftlich mitzuteilen.

##### 5.3

Die monatlichen Rechnungen werden an die im Kundenportal angegebene E-Mail-Adresse versandt. Die Rechnungen können auch im Kundenportal über das Internet <https://arivo.app/auth/login> im Bereich „Mein Konto“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

#### **6. Laufzeit und Kündigung**

##### 6.1.

Der Rahmenvertrag zur WISAG-Parkservice Nutzung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch den Kunden mittels Kündigung über das Kundenportal jeweils zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

##### 6.2

Sollte der Kunde WISAG-Parkservice länger als 6 Monate nicht nutzen, wird er durch die WDLH per E-Mail aufgefordert die weitere Nutzung des Kundenkontos zu bestätigen. Andernfalls wird das Konto von der WDLH gelöscht.

##### 6.3

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

##### 6.4

Ein wichtiger Grund für die WDLH liegt insbesondere vor, wenn

- sich der Kunde mit der Zahlung des monatlichen Parkentgelts im Zahlungsverzug befindet und trotz weiterer erfolgloser Mahnung nicht leistet.
- wenn der Kunde die Nutzung von WISAG-Parkservice vertragswidrig verwendet.
- der Kunde die Allgemeinen Einstellbedingungen verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- wenn der Kunde gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt.

##### 6.5

Die WDLH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Kalendertagen, die Nutzung von WISAG-Parkservice bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren. Die WDLH ist zur Geltendmachung angemessener Mahngebühren berechtigt.

##### 6.6

Der Kunde hat außerhalb des regelmäßigen Rechnungslaufs über die im Kundenportal hinterlegte Bankverbindung oder Kreditkarte die Möglichkeit offene Beträge nach Abs. 3 gesondert auszugleichen.

#### **7. Abgabe von Willenserklärungen des Kunden**

##### 7.1

Sämtliche über das Kundenportal hinausgehende, in Textform abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden an die WDLH sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die folgenden Kontaktdaten der WDLH zu richten [ania.a.aliaj@wisag.de](mailto:ania.a.aliaj@wisag.de).

##### 7.2

Das Personal vor Ort ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie der Abwicklung von Zahlungen nicht berechtigt.

#### **8. Änderungen des Vertrages und der AGB**

Die Kundenzustimmung zu einer Änderung der vorliegenden AGB gilt als erteilt, wenn die WDLH dem Kunden die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

#### **9. Datenschutz**

##### 9.1

Die für die Abwicklung des WISAG-Parkservice Vertrages erforderlichen Daten werden durch die WDLH unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen enthält die **Datenschutzerklärung** der WDLH.

## 9.2

In Parkgaragen, die mit einer KFZ Kennzeichenerkennung ausgestattet sind und der Kunde durch das Einfahren dem Einsatz der KFZ Kennzeichenerkennung eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DS-GVO), erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung des KFZ Kennzeichens zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche, zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen sowie zur Ergreifung zugehöriger Maßnahmen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Erhalt des Widerrufs unberührt. Ein Widerruf für einen bereits gestarteten Parkvorgang ist erst nach Abrechnung der bisher genutzten Parkzeit möglich.

## 9.3

Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche der Parkgarage videoüberwacht. Bei der Überwachung gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen als ein besonders wichtiges Interesse (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BDSG). Ebenfalls erfolgt die Videoüberwachung aufgrund des berechtigten Interesses des Betreibers zur Umsetzung des Schutzrechts des Eigentums, insbesondere des Hausrechts und der Vandalismusprävention (Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO).

## **10. Schlussbestimmungen**

### 10.1

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

### 10.2.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der WDLH.

### 10.3

Sofern eine der vorliegenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden sollte, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.